

1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 6a Abs.6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2010(BGBl. I S. 1748) sowie auf Grund §1der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 26.03.2012, nachfolgende 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

I. Änderung/ Ergänzung

Im § 2 Abs. 1 wird unter Buchstabe „m“ nachfolgende Festsetzung aufgenommen:

„ Für den Erwerb einer Monats-Parkkarte für das Parkdeck in der Verbindungsstraße ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR, für eine Jahres-Parkkarte eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR zu entrichten.“

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 30. März 2012

Semrau
Bürgermeister